

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2891 –

Situation der Grenzbehörden unmittelbar vor der EU-Osterweiterung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Mai 2004 werden die zehn Beitrittsländer vollwertige EU-Mitglieder werden. Die bevorstehende Osterweiterung wird nicht nur die politischen Prioritäten und Machtbalancen der EU ändern, sie hat eine historisch-wirtschaftliche Dimension und stellt vor allem für die innere Sicherheit in Deutschland eine große Herausforderung dar.

Die Terrorismusbedrohung sowie die grenzüberschreitende Kriminalität, besonders im Bereich der organisierten Kriminalität, und die illegale Zuwanderung sind ernste Probleme, die gelöst werden müssen.

Darüber hinaus gibt es offene rechtliche und organisatorische Fragen.

Ab 1. Mai gilt in den Beitrittsländern grundsätzlich das EU-Recht.

An der deutschen Ostgrenze fahnden derzeit sechs verschiedene Behörden nach verdächtigen Personen und illegalen Waren – die Länderpolizeien, der Zoll, der Bundesgrenzschutz (BGS), das Bundeskriminalamt (BKA), die Gewerbeaufsicht und das Bundesamt für die Überwachung des Güterverkehrs. Hier gibt es Schnittstellenprobleme und informationelle Defizite.

Ob am 1. Mai alle erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und damit die Gewährleistung der inneren Sicherheit vorliegen, ist zu bezweifeln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nationalen Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland sind auf die EU-Erweiterung gut vorbereitet. Die Sicherheitslage in Deutschland wird sich durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten nicht grundsätzlich ändern.

Mit der EU-Erweiterung entfallen zunächst die zollrechtlichen Warenkontrollen. Zu einem späteren, heute noch nicht absehbaren Zeitpunkt, werden die grenzpolizeilichen Personenkontrollen zu diesen Staaten entfallen, sobald

durch einen EU-Ratsbeschluss festgestellt wird, dass Polen und Tschechien den „Schengen-Standard“ erfüllen.

Der Zoll wird seine verbleibenden Befugnisse auch weiterhin mit Hilfe der „Mobilen Kontrollgruppen“ im grenznahen Raum wahrnehmen. Bis zur Erreichung der Schengenreife finden weiterhin Grenzkontrollen durch den Bundesgrenzschutz (BGS) statt.

1. Wie trifft der BGS steuerrechtlich relevante Feststellungen zu aus den Beitrittsstaaten Tschechien und Polen verbrachten Zigaretten vor dem Hintergrund, dass aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den deutschen Tabaksteuertarifen und den Tabaksteuersätzen der neuen Mitgliedstaaten für die meisten Tabakwaren die Zollverfahren nicht unmittelbar nach dem 1. Mai 2004 entfallen?

Der BGS kann tabaksteuerrechtlich relevante Feststellungen als Begleitfeststellungen im ersten Zugriff im Rahmen der Wahrnehmung seiner originären gesetzlichen Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung von Personenkontrollen, treffen. Danach ist der Vorgang grundsätzlich an die nach wie vor zuständige Bundeszollverwaltung abzugeben.

2. Sind für den BGS insoweit weitergehende Kontrollrechte vorgesehen?

Weitergehende Kontrollrechte sind nicht vorgesehen.

3. Wie wird der BGS, der keine Befugnisse zur Warenkontrolle hat, in die Lage versetzt, Bannbruch und Steuerhehlerei (§§ 372, 374 Abgabenordnung) verfolgen zu können?

Der BGS hat keine originäre Strafverfolgungskompetenz für Steuerstraftaten. Besteht aufgrund der festgestellten Tabakwarenmenge und/oder der Art ihrer Beförderung der Anfangsverdacht eines Steuerdeliktes, hat der BGS die erforderlichen ersten Maßnahmen zu treffen.

4. Wie soll der BGS, der keine Kontrollbefugnisse und keine Befugnis zur Entgegennahme der Steuererklärung hat, festgestellte steuerrechtlich relevante Tatbestände behandeln (Zigarettschmuggel)?

Nach § 116 Abs. 1 Abgabenordnung ist unter anderem auch der BGS als Behörde des Bundes verpflichtet, Tatsachen, die er dienstlich erfährt und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen.

5. Welche Regelungen hat die Bundesregierung vorgesehen, um die reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen BGS, Länderpolizeien, BKA, Zoll, Gewerbeaufsicht und dem Bundesamt für die Überwachung des Güterverkehrs sicherzustellen?

Die nationalen Sicherheitsbehörden sahen sich bereits durch die mit der politischen Wende in Mittel- und Osteuropa 1989/1990 einhergehende Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten mit einer neuen Situation konfrontiert und haben diese bewältigt, auch durch eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden in den Beitrittsländern. Diese gewachsene praktizierte Zusammenarbeit ist auch Grundlage des weiteren Zusammenwirkens anlässlich der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004. Ein wichtiger Beitrag für eine wirkungs-

volle Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind die zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern nahezu aller Bundesländer abgeschlossenen Sicherheitskooperationsabkommen, denen das Bundesministerium der Finanzen beigetreten ist.

Die Bundesregierung sieht die Überprüfung und ggf. Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland als eine Daueraufgabe an, die unabhängig von der EU-Erweiterung zu leisten ist.

6. Inwieweit wurde die technische Ausstattung des BGS seinen nach dem 1. Mai 2004 zu erfüllenden Aufgaben angepasst?

Mit der EU-Erweiterung geht zunächst keine Veränderung der Aufgaben des BGS einher. Eine Veränderung der technischen Ausstattung aus diesem Grund ist nicht erforderlich. Gleichwohl erfolgt nach den aktuellen Einsatzerfordernissen eine ständige Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.

Die bisher vom Zoll für den BGS auf der Elbe wahrgenommene Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs (Wassergrenzübergang Schönahrenska) muss nach dem Abzug des Zolls von den Grenzübergängen vom BGS wahrgenommen werden. Dazu übernimmt der BGS von der Bundeszollverwaltung zwei Kontrollboote.

7. Welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fanden statt, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden?

Die Beamten des BGS sind bereits durch die täglich praktizierte Zusammenarbeit mit den Grenzbehörden Tschechiens und Polens, u. a. auch in gemeinsam besetzten Dienststellen und bei gemeinsamen Streifen, gut auf die bevorstehenden Änderungen vorbereitet. Das eingesetzte Personal wird zielgerichtet auf die rechtlichen Neuerungen, insbesondere EU-Recht, vorbereitet. Themen der Kriminalitätsbekämpfung sind Bestandteil der allgemeinen Fortbildung im BGS. Die Inhalte der Laufbahnausbildung wurden entsprechend aktualisiert.

8. Was wurde zwischenzeitlich veranlasst, um eine bessere Abstimmung und damit Synergieeffekte bei den zuständigen bundespolizeilichen Stellen zu schaffen (vgl. Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Bundesgrenzschutz für die EU-Osterweiterung tauglich machen“ auf Bundestagsdrucksache 15/1328 vom 1. Juli 2003)?

Siehe Antwort zur Frage 5.

9. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um in den neuen Mitgliedstaaten bessere Standards und eine bessere Zusammenarbeit zur Kriminalitätsbekämpfung einzuführen?

Die Bundesregierung misst der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit den neuen Mitgliedstaaten große Bedeutung zu. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verträge über die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Grenzschutzbehörden mit der Tschechischen Republik vom 19. September 2000 (in Kraft seit dem 1. August 2002) und mit der Republik Polen vom 18. Februar 2002 (in Kraft seit dem 26. Juni 2003). Darüber hinaus wurden Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten u. a. mit den Ländern Estland, Lettland, Litauen, Republik Polen,

Slowenien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn abgeschlossen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird auch durch den Einsatz von Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts, des Zollkriminalamtes und des BGS gefestigt. Ferner wird die polizeiliche Arbeit in den Mittel- und Osteuropäischen Staaten seit Jahren von den Polizeibehörden des Bundes durch Ausbildungs- und Ausstattungshilfe unterstützt. Durch Ausstattungshilfe wird es diesen Staaten hinsichtlich ihrer Einsatzmittel erleichtert, den Anforderungen an moderne Grenzüberwachung gerecht zu werden. Der BGS unterstützt die Beitrittsländer sowohl bilateral als auch im Rahmen europäischer Förderprojekte bei dem Aufbau effektiver, leistungsfähiger Partnerorganisationen, die zudem polizeilich strukturiert und demokratisch ausgerichtet sind.

10. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die angesichts des Wohlstandsgefälles zu erwartende Korruption von Beamten und anderen in den Beitrittsländern entgegenzuwirken?

Entsprechende Maßnahmen sind Bestandteil der EU-Twinning-Projekte, mit denen die Beitrittsländer auf die EU-Mitgliedschaft vorbereitet werden. An Twinning-Programmen sind alle mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer sowie Zypern und Malta beteiligt. Die Unterstützung konzentriert sich dabei insbesondere auf die Entwicklung effizienter Verwaltungen, erforderlicher Strukturen sowie auf Humanpotential und Management in den Handlungsfeldern Landwirtschaft, Umwelt, Justiz und Inneres, Finanzen, Binnenmarkt und Regionalentwicklung, Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verkehr.

11. Was wurde veranlasst, um das Eindringen von mafiosen Strukturen zu verhindern?

Neben den Maßnahmen, die auch zur Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität ergriffen werden, dienen eine Reihe von Maßnahmen speziell dem Kampf gegen das organisierte Verbrechen. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der bilateralen Abkommen (vgl. Antwort zu Frage 9). Diese Abkommen schaffen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine intensivere Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Bekämpfung schwerer Kriminalitätsformen. Unter anderem sehen sie Informations- und Erfahrungsaustausch, abgestimmte operative Maßnahmen sowie Austausch von Fachleuten und Forschungsergebnissen vor. Auch der Einsatz von Verbindungsbeamten hat sich als sehr effektiv bei der Bekämpfung der internationalen, grenzüberschreitenden Kriminalität erwiesen.

12. Welche Erweiterung der Aufgaben von Europol wird von der Bundesregierung befürwortet?

Die Bundesregierung befürwortet die Erweiterung der Aufgaben von Europol. Auf mittlere Sicht braucht Europol eigenständige Ermittlungsbefugnisse, insbesondere im Bereich der „EU-Straftaten“, also hinsichtlich der Euro-Fälschung. In Kriminalitätsbereichen, die die Interessen aller Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen, ist eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Behörde wie Europol unumgänglich, wenn das polizeiliche Vorgehen länderübergreifend fokussiert und effizient erfolgen soll. Neue Perspektiven für Europol ergeben sich diesbezüglich auch aus dem Entwurf des EU-Verfassungsvertrages, der für Europol ausdrücklich Ermittlungsbefugnisse vorsieht, sofern sich die Mitgliedstaaten mehrheitlich hierfür entscheiden, Europol diese Befugnisse durch Gesetz einzuräumen.

13. Was hat die Bundesregierung bisher veranlasst, um eine bessere Zusammenarbeit der nationalen Sicherheitsbehörden zu erreichen?

Siehe Antwort zur Frage 5.

14. Was wurde von der Bundesregierung zur Optimierung der Kooperation der Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten unternommen?

Auf der Grundlage des deutsch-polnischen Abkommens vom 18. Februar 2002 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten sowie des entsprechenden deutsch-tschechischen Vertrages vom 19. September 2000 konnte die seit Anfang der Neunziger Jahre bestehende gute Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Grenzschutz- und Polizeibehörden noch einmal deutlich intensiviert und ausgebaut werden. So werden seit Sommer 1998 entlang der deutsch-polnischen Grenze gemeinsame Streifen durchgeführt (seit dem Auftakt im Jahr 1998 bis 31. Dezember 2003 – 8256 Streifen). Seit Februar 2003 finden diese Streifen auch mit der Tschechischen Republik statt (bis Ende 2003 – 685 Streifen). Die gemeinsamen Streifen haben sich unter polizeitaktischen, politischen und vertrauensbildenden Aspekten hervorragend bewährt. Zusätzlich gibt es an der deutsch-polnischen Grenze drei und an der deutsch-tschechischen Grenze eine „Kontaktdienststelle“. In diesen versehen Beamte der Grenz- und Polizeibehörden gemeinsam mit Angehörigen der entsprechenden Behörden des Nachbarstaates ihren Dienst und koordinieren die Zusammenarbeit im grenznahen Gebiet. Zusätzlich siehe Antwort zu den Fragen 9 und 11.

